

Handlungsempfehlung
zur Anwendung der Ausnahmen und erleichternden Regelungen
des ADR für Aufgaben der Feuerwehren und der Einheiten
und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Ausnahmen für Aufgaben der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im ADR
 - 2.1. Rechtsgrundlage
 - 2.2. Notfallmaßnahmen und Notfallbeförderungen
3. Erleichternde Regelungen
 - 3.1. Transport nach der „1000-Punkte-Regel“
 - 3.2. Mitführen von Atemluftflaschen und anderen Gefahrgütern auf Einsatzfahrzeugen

Anlage:

- Checkliste
- Dokument zum Transport von Gefahrgut

1. Einleitung

Der Transport von gefährlichen Stoffen und Gütern wird in dem ADR geregelt. Dessen Regelungen zu verstehen und richtig anzuwenden ist für Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes, die nicht über die Gefahrgutausbildung nach ADR verfügen und regelmäßig damit arbeiten, nicht einfach. Gleichzeitig gibt es für bestimmte Aufgaben in der Gefahrenabwehr Ausnahmen.

Dieses Dokument erklärt die wichtigsten Regelungen und Ausnahmen, die im Brand- und Katastrophenschutz unter bestimmten Bedingungen in Anspruch genommen werden können und wie diese umzusetzen sind. Nur in einigen Fällen sind hier eigenständige Regelungen getroffen.

Ein Erlass „Ausnahme von der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB für Aufgaben der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes“ ist nicht mehr erforderlich, da alle für den Brand- und Katastrophenschutz benötigten Ausnahmen im Regelwerk des ADR aufgenommen worden sind. Entsprechend sind die jeweiligen Fundstellen im ADR benannt. Aus diesem Grund wurde der Erlass nicht mehr verlängert bzw. neu in Kraft gesetzt.

Zusätzlich wurden in die Handlungsempfehlung erleichternde Regelungen des ADR aufgenommen, die auch für Aufgaben der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz Anwendung finden können.

2. Ausnahmen für Aufgaben der Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im ADR

2.1. Rechtsgrundlage

Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (BGBl. II 1969 S. 1489), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen

- 1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d der Anlage A des ADR, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen,*

2. *nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e der Anlage A des ADR, die Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt sind, vorausgesetzt es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderung getroffen.*

Sind diese Bedingungen (Ausnahmetatbestände) nicht erfüllt, so unterliegen die Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehren den Vorschriften des ADR und haben diese anzuwenden. Es können dann nur allgemeine Erleichterungen des ADR wahrgenommen werden.

Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut (RSEB) vom 29. August 2023 sagen dazu aus:

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d

1-5.1 Einsatzkräfte sind nur die für Notfallmaßnahmen nach dem deutschen Recht zuständigen Stellen.

1-5.2 Buchstabe d kommt zur Anwendung, wenn Maßnahmen bei einem Notfall (Gefahr im Verzug) Beförderungen außerhalb des Regelwerks durch staatliche Einsatzkräfte oder die von ihnen überwachten beauftragten Unternehmen erfordern. Hierunter fallen auch die Beförderungen von Sprengstoffen, Munition und Bombenfunden sowie anderen Gefahrgütern (insbesondere ABC-Stoffe), die im Rahmen einer Notfallmaßnahme an einen sicheren Ort verbracht werden müssen. Die Festlegung der Art und Weise der Überwachung der Notfallbeförderung liegt in der Verantwortung der zuständigen Einsatzleitung. Die Einsatzleitung legt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten auch den sicheren Ort und damit das Ende der Notfallbeförderung fest. Wegen der zwingend erforderlichen Mitwirkung der zuständigen Stellen wird im Gegensatz zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e nicht ausdrücklich die völlig sichere Beförderung verlangt. D. h. die zuständige Stelle kann ein Restrisiko ggf. durch zusätzliche Maßnahmen kompensieren, z. B. Evakuieren, Sperrung von Verkehrswegen.

1-5.3 Unter den Buchstaben d fallen auch sonstige Fahrten, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind, wie z. B. im Rahmen von Übungen sowie Bewegungs- und Überführungsfahrten, nicht jedoch Versorgungsfahrten.

Zu Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e

1-6 Notfallbeförderungen, die unmittelbar zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt erforderlich sind, dürfen ohne Anwendung des Regelwerks auch von Dritten durchgeführt werden. Bei den erforderlichen Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung der Beförderung ist die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

2.2. Notfallmaßnahmen und Notfallbeförderungen

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für Beförderungen im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.1 Buchstabe d) und Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt gemäß dem Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e).

Beispiele:

Beförderungen im Rahmen von Notfallmaßnahmen und Notfallbeförderungen und deren Abgrenzung zu den allgemeinen Gefahrgutbeförderungen:

- A. Fund von Fässern am Ufer eines Sees oder Flusses mit vermutlich gefährlichem Inhalt am Wochenende. Das Verbringen der Fässer als Sicherungsmaßnahme zu einem Entsorger oder dem Bauhof oder einer anderen gesicherten Liegenschaft von Kommune, Kreis oder Land fällt unter diese Ausnahme.
- B. An einem Wochentag tagsüber kann der Entsorger diese Aufgabe übernehmen. Sie muss damit nicht mehr zwingend unter der Ausnahme erfolgen. Sind die Stoffe aber unbekannt, so dass erst nach Analyse eine Einstufung erfolgen kann, kann auch hier ggf. eine Ausnahme in Anspruch genommen werden.

- C. Einsatz bei einem Brand in einer Hotelanlage außerhalb einer Ortschaft. Für die Förderung von Löschwasser wird eine Förderstrecke mit Tragkraftspritzen aufgebaut. Auf Grund der Dauer des Einsatzes müssen die Pumpen nachgetankt werden. Hier kann für den Transport von Kraftstoffen unter Beachtung der sicheren Durchführung die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden. Die Ausnahmeregelung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn über einen längeren Zeitraum, ggf. planbar, Zeltheizungen von Notunterkünften betankt werden müssen. Dann erfolgen die Transporte nicht mehr im Rahmen eines Notfalls, der eine Dringlichkeit voraussetzt, sondern der Gesetzgeber sieht die Erfüllung der Vorschriften des ADR als möglich und zumutbar an, z.B. durch einen zu beauftragten gewerblichen Kraftstoff-Lieferanten.
- D. Bei einem Waldbrand wird ein Abrollbehälter-Tank mit einem Wechsellader mit voller Gefahrgutausstattung oder ein Tank-Anhänger zur Versorgung einer Einsatzstelle mit Kraftstoff gebracht. Die Hinfahrt ist als Notfallbeförderung ohne ADR-Schein (Gefahrgutführerschein!) zulässig. Die Rückfahrt von nicht verbrauchten Kraftstoffen im Tank nach Einsatzende kann ohne ADR-Schein nur erfolgen, wenn die Menge an Restkraftstoff die Regelung der 1000-Punkte erfüllt (333 l Benzin oder 1000 l Diesel). Sonst handelt es sich um einen Gefahrguttransport, der unter Erfüllung des ADR erfolgen muss.
- E. Der Transport von Blut- und Organproben in ein Labor zur weiteren Untersuchung unterliegt in weiten Bereichen dem Ausnahmetatbestand der Notfallbeförderung. Die Regelungen zur Kennzeichnung und sicheren Verpackung regelt die KatS DV 510 HE, auf die hier verwiesen wird.

Ergänzende Empfehlungen des Landes Hessen

Zur sicheren Durchführung von Transporten unter Anwendung der Notfallmaßnahmen und -beförderungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 d oder e der Anlage

A des ADR wird für Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die Aufgabenträger nach § 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und die Katastrophenschutzbehörden nach § 25 HBKG sind Absender und Beförderer nach ADR. Sie legen fest, welche gefährlichen Güter in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder bei den Feuerwehren vorgehaltenen Behältnissen längerfristig, nur kurzfristig oder überhaupt nicht befördert werden dürfen. Soweit keine Festlegungen getroffen sind, entscheidet die technische Einsatzleitung nach § 41 HBKG oder die Gesamteinsatzleitung nach § 20 HBKG oder der Führungs- und Katastrophenschutzstab nach § 43 HBKG. Sofern zugelassene Bergungsverpackungen vorhanden sind – sie besitzen nach Unterabschnitt 6.1.2.4 ADR den Buchstaben T im Verpackungscode und sind mit einer außen angebrachten Kennzeichnung „BERGUNG“ nach Unterabschnitt 5.2.1.3 ADR gekennzeichnet –, sind diese zu verwenden. Ansonsten sind die Bestimmungen über zugelassene Transportbehältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Vorschriften über zugelassene Transportbehältnisse und die Ladungssicherung bleiben hiervon unberührt.
2. Übernimmt ein Katastrophenschutz- oder Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter von einem an einem Unfall oder ähnlichen Vorkommnis beteiligten anderen Fahrzeug, sind die Beförderungspapiere dieses Fahrzeuges nach Abschnitt 8.1.2. ADR im Katastrophenschutz- bzw. im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen. Sind keine Beförderungspapiere in Papierform vorhanden oder keine Ausdrücke der elektronischen Beförderungspapiere verfügbar, ist eine möglichst genaue Beschreibung über die Menge und die Art der übernommenen gefährlichen Güter im Katastrophenschutz- bzw. im Feuerwehrfahrzeug mitzuführen. Zusätzlich sind die Schriftlichen Weisungen zu den gefährlichen Gütern mitzuführen. Liegen diese nicht vor, so können ersatzweise wichtige Stoffdaten und Verhaltenshinweisen aus Gefahrgutdatenbanken, z.B. der Landeslösung Memplex©, die den Gefahrguteinheiten und den Zentralen Leitstellen zur Verfügung steht, als Ausdruck in schriftlicher Form mitgeführt werden.

3. Werden in einem Katastrophenschutz- oder Feuerwehrfahrzeug gefährliche Güter befördert, sollte dieses Fahrzeug von einer oder einem Feuerwehrangehörigen mit bestandenerm Lehrgang „Führen im GABC-Einsatz (Grundlagen und Praxismodul)“ oder einen als gleichwertig anerkannten Lehrgang begleitet (Fahrer, Mitfahrer oder in einem Begleitfahrzeug) werden. Ersatzweise kann eine Person mit bestandener Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten nach § 5 Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S.341), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 174) und erfolgreich abgeschlossenen Gruppenführerlehrgang des jeweiligen Fachdienstes im Katastrophenschutz das Fahrzeug begleiten. Beim Einsatz der in Satz 1 genannten Fahrzeuge bleiben sowohl die Rechtsstellung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters, insbesondere die Verpflichtung nach § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199), als auch die Rechtsstellung der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht unberührt.

4. Folgende Ausrüstung sollte im Katastrophenschutz- oder Feuerwehrfahrzeug bei Beförderungen von Gefahrgütern mitgeführt werden:
 - tragbare Feuerlöschgeräte mit Pulver für die Brandklasse A, B und C nach EN 3 Teil 7 gem. Abschnitt 8.1.4 ADR. Die dort angegebenen Löschmittelmengen von üblicherweise 12 kg sind vorzuhalten, jedoch darf die Größe der tragbaren Feuerlöscher abweichen, z.B. zweimal 6 kg,
 - gefüllte Augenspülflasche,
 - im Übrigen gelten die jeweiligen Normen über die Ausrüstung und Beladung von Katastrophenschutz- sowie Feuerwehrfahrzeugen.

5. Folgende Persönliche Schutzausrüstung sollte pro Besatzungsmitglied bei Beförderungen von Gefahrgütern mitgeführt werden:
 - eine Warnweste nach DIN EN 471, Klasse 2 bzw. universelle Feuerschutzkleidung nach HuPF Teil 1 oder Feuerwehrkleidung nach HuPF Teil 3 mit Warn- und Reflexausstattung,

- eine Notfallfluchtmaske oder eine Vollmaske nach DIN EN 136 mit ABEK2-P3-Filter nach DIN EN 141 oder ein Isoliergerät nach DIN EN 137,
- ein flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Form 2) nach Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“,
- eine Schutzbrille,
- ein Paar Schutzstiefel,
- ein Paar chemikalienbeständige Schutzhandschuhe,
- explosionsgeschützte Handleuchte nach DIN 14649 oder explosionsgeschützter Handscheinwerfer nach DIN 14642.

6. In begründeten Einzelfällen können die technische Einsatzleitung, die Gesamteinsatzleitung und die Führungs- und Katastrophenschutzstäbe von den Nr. 1 bis 5 abweichen und andere Maßnahmen zur Gefährdungsminimierung ggf. im Einvernehmen mit der Polizei treffen, wie z.B. Sperrung von Verkehrswegen für einen Transport.

3. Erleichternde Regelungen des ADR

3.1. Transporte nach der „1.000-Punkte-Regel“

Die Anwendung der „1.000-Punkte-Regel“ erfolgt nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR. Sie steht nicht in Verbindung mit der Freistellung nach den Unterabschnitten 1.1.3.1 d) und e). Nach diesem Verfahren wird die Gefährlichkeit des Stoffes und seine Verpackung bewertet. Bei kleinen Gefahrgutmengen (bis zu 1.000 Punkte) gibt es erhebliche Erleichterungen für den Transport von den Vorschriften des ADR. Diese Regel ist vorrangig für das Liefergewerbe und das Mitführen von gefährlichen Gütern in Fahrzeugen von Handwerkern erstellt worden. Sie eignet sich auch für Katastrophenschutzeinheiten und Feuerwehren zur internen oder externen Versorgung, ohne dass Gründe für Notfallmaßnahmen oder Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt vorliegen müssen. So kann die Regel z.B. für Transporte von Kraftstoffen zum Befüllen von Tragkraftspritzen, Motorsägen angewandt werden. Es können neben Kanistern auch teilweise Großpackmittel, wie IBCs und Großverpackungen, genutzt wer-

Beispiel:

Transport von Diesel- und Ottokraftstoff bei einer Übung

Für eine Übung wird eine Kraftstoffversorgung benötigt. Insgesamt sollen 15 Kanister Ottokraftstoff mit je 5 l und 10 Kanister Diesekraftstoff je 20 l transportiert werden.

UN-Nummer:	1203
Benennung:	Ottokraftstoff
Haupt- und Nebengefahr:	3
Verpackungsgruppe:	II
Beförderungskategorie:	2
Multiplikationsfaktor:	3
Anzahl und Verpackungsart:	15 Kanister je 5 l, zusammen 75 l

UN-Nummer:	1202
Benennung:	Diesekraftstoff
Haupt- und Nebengefahr:	3
Verpackungsgruppe:	III
Beförderungskategorie:	3
Multiplikationsfaktor:	1
Anzahl und Verpackungsart:	10 Kanister je 20 l, zusammen 200 l

Die Punktezahl ergibt

Ottokraftstoff	225 Punkte
Diesekraftstoff	200 Punkte
Summe	425 Punkte

und kann damit unter der Ausnahme gefahren werden.

Wären die 15 Kanister Ottokraftstoff mit 20 l vollgefüllt, ergäbe sich eine Punktezahl von 900 statt 225 Punkten und in der Summe 1100 Punkten. Damit müsste ein Transport unter vollständig erfüllten ADR-Bedingungen erfolgen (Fahrer mit ADR-Schein, Kennzeichnung, ...) oder die Anzahl der Kanister mit dem Ottokraftstoff müsste verringert werden (ggf. mehrfach fahren!).

Beförderungspapier (gemäß Kapitel 5.4.1 ADR) Stand 2019																
Absender:			Empfänger:				Verlader (wenn nicht identisch mit Absender):									
Feuerwehr Klein Kleckerdorf Am Gerätehaus 15 56789 Klein Kleckersdorf			Bauhof Groß Kleckerdorf An der Kippe 138 56788 Groß Kleckersdorf													
UN-Nummer	Stoffbezeichnung	Gefahrzei- muster		Verp- gruppe	Tunnel- code	Sonder- vorschrift	Packstück		Beförderungskategorie (kg oder L)					Datum:		
		Haupt- gefahr	Neben- gefahr				Anzahl	Art	0	1	2	3	4			
UN 1202	Dieseldieselkraftstoff	3		III	3 E	640L 664	10	Kanister a 20l					200			erstellt durch :
UN 1203	Ottokraftstoff	3		II	3 E	243 534 664	15	Kanister a 5l				75				Name (leserlich)
																Napp, Karl
																Unterschrift
																<i>Kalchauer</i>
Erhöhte Menge bis 500 L / kg gemäß Erlass zur Bekämpfung der Corona - Pandemie erlaubt									0	0	75	200	0			
									Eintrag = nicht frei	0	225	200	unbe- grenzt			
									Punkte:	425						
Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen																
Schriftliche Weisungen werden vom Fahrzeugführer mitgeführt											<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar				
Ladung gem. Unterabschnitt 7.5.7 ADR ordnungsgemäß verstaut und gesichert																
Oben genanntes ausgeführt, zur Kenntnis und in Empfang genommen:																
Datum			Fahrername (lesbar), Unterschrift + Fahrzeug/Anhängerkennzeichen				Verladername (lesbar) + Unterschrift									
Die notwendigen Daten finden sich in den Sicherheitsdatenblättern und im ADR Anlagenband in Tabelle A ab Seite 3-11 Über Bezeichnung und UN-Nummer ist der Inhalt nachschlagbar. Das Sicherheitsdatenblatt gibt ebenfalls Hinweise auf die Verpackungsgruppe, den Tunnelcode und die Beförderungskategorie																

Ausgefülltes Beförderungspapier

Dabei gilt auch, dass das Fahrzeug für den Transport von Gefahrstoffen / Gefährliche Gütern geeignet sein muss und eine vorschriftsgemäße Kennzeichnung angebracht wird. Ebenso müssen die Verpackungen zum Transport von Gefährlichen Gütern zugelassen sein und den Anforderungen des ADR genügen.

Ein Vordruck eines Beförderungspapiers zum Ausfüllen mit den im Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz am häufigsten zu transportierenden Gefahrgütern einschließlich einem Muster der ausgefüllten zweiten Seiten eines Beförderungspapiers befindet sich in der Anlage „Dokument zum Transport von Gefahrgut“.

3.2. Mitführen von Atemluftflaschen und anderen Gefahrgütern auf Einsatzfahrzeugen

Atemluftflaschen und andere Gefahrgüter, mit Ausnahme von Prüfstrahlern der Klasse 7, die auf Einsatzfahrzeugen in vorgesehenen Halterungen gelagert werden und gesichert sind, sind nach Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR freigestellt.

Atemluftflaschen, die als Tauschgeräte, z.B. auf einem GW-L oder einem MTF transportiert werden sollen und somit nicht fest verlastet in vorgesehenen Halterungen gelagert werden, dürfen nur bis zu einem Lagervolumen von maximal 1.000 Liter (Verpackungsgruppe III, Beförderungskategorie 3, Multiplikationsfaktor 1) transportiert werden und müssen zwingend mit einem Ventilschutz ausgerüstet sein. Die Gasflasche einschließlich dem Ventilschutz müssen sich innerhalb einer geeigneten Umverpackung befinden (UN-Nummer 1002, Beförderungskategorie 3).

Bindemittel, die zur Aufnahme gefährlicher Stoffe genutzt wurden, unterliegen aufgrund der Eigenschaften dieser Stoffe dem ADR. So wird ein Bindemittel, mit dem Kraftstoffe (Benzin, Diesel) oder Öle (Motoröl, Hydrauliköl, Getriebeöl) aufgenommen worden ist, als brennbarer fester Stoff mit der UN-Nummer 3175 (Verpackungsgruppe II, Beförderungskategorie 2, Multiplikationsfaktor 3) klassifiziert. Die maximale Menge beträgt 333 kg in zugelassener Verpackung.

Analog geschieht dies mit Bindemitteln, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten mit anderen gefährlichen Eigenschaften eingesetzt worden sind. Werden ätzende Flüssigkeiten, wie z.B. Säuren oder Laugen, aufgenommen, erhält das Bindemittel als ätzender fester Stoff die UN-Nummer 3244 (Verpackungsgruppe II, Beförderungskategorie 2, Multiplikationsfaktor 3).

Wiesbaden, den . August 2024

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

(Dr. Tobias Bräunlein)

Checkliste

- a) für Gefahrguttransporte im Rahmen von Notfallmaßnahmen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d) und Notfallbeförderungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e) des ADR

Unterweisung des Fahrers zu

- Regeln im Umgang mit dem Gefahrgut oder Transportbehälter,
- Ladungssicherung,
- Verhalten des Gefahrgutes nach Freisetzung,
- Verhalten von Betroffenen bei Freisetzung des Gefahrgutes,
- Maßnahmen nach Freisetzung des Gefahrgutes,
- Verhalten bei einem Unfall.

Persönliche Schutzausrüstung pro Besatzungsmitglied

- eine Warnweste nach DIN EN 471, Klasse 2 bzw. universelle Feuerschutzkleidung nach HuPF Teil 1 und Teil 4 oder Feuerwehkleidung nach HuPF Teil 2 und Teil 3 mit Warn- und Reflexausstattung,
- eine Notfallfluchtmaske oder eine Vollmaske nach DIN EN 136 mit ABEK2-P3-Filter nach DIN EN 141 oder ein Isoliergerät nach DIN EN 137,
- ein flüssigkeitsdichter Schutzanzug (Form 2) nach Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz,
- eine Schutzbrille,
- ein Paar Schutzstiefel,
- ein Paar chemikalienbeständige Schutzhandschuhe,
- explosionsgeschützte Handleuchte nach DIN 14649 oder explosionsgeschützter Handscheinwerfer nach DIN 14642.

Ausrüstung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt,

- Kennzeichnung der Gefahrgutes auf der Verpackung, sofern möglich,
- Verwendung von zugelassener baumustergeprüfter Verpackung oder Bergeverpackung, sofern möglich,
- tragbare Feuerlöschgeräte für die Brandklasse A, B und C nach EN 3 Teil 7 mit einer gesamt-Löschmittelmenge von 12 kg,

- gefüllte Augenspülflasche,
- Mitführung eines Beförderungspapiers, ersatzweise eine Beschreibung der Menge und der Art der gefährlichen Güter,
- Mitführung der Schriftlichen Weisungen der gefährlichen Güter, ersatzweise wichtige Stoffdaten und Verhaltenshinweisen aus Gefahrgutdatenbanken, z.B. der Landeslösung Memplex©, als Ausdruck in schriftlicher Form,
- Kennzeichnung des Fahrzeuges mit Großzetteln, sofern erforderlich und möglich,
- orangefarbene Tafel (bei Tank oder loser Schüttung), sofern möglich.

b) für Gefahrguttransporte unter Einhaltung der 1.000-Punkte-Regelung nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR

(ohne Anwendung der Unterabschnitte 1.1.3.1 Buchstaben d) und e)!))

Unterweisung des Fahrers zu

- Regeln im Umgang mit dem Gefahrgutes oder Transportbehälter,
- Ladungssicherung,
- Verhalten des Gefahrgutes nach Freisetzung,
- Verhalten von Betroffenen bei Freisetzung des Gefahrgutes,
- Maßnahmen nach Freisetzung des Gefahrgutes,
- Verhalten bei einem Unfall.

Persönliche Schutzausrüstung pro Besatzungsmitglied

empfehlenswert, nicht vorgeschrieben:

- eine Warnweste nach DIN EN 471, Klasse 2 bzw. universelle Feuerschutzkleidung nach HuPF Teil 1 und Teil 4 oder Feuerwehrkleidung nach HuPF Teil 2 und Teil 3 mit Warn- und Reflexausstattung,
- eine Vollmaske nach DIN EN 136 mit ABEK2-P3-Filter nach DIN EN 141,
- eine Schutzbrille,
- ein Paar chemikalienbeständige Schutzhandschuhe,
- explosionsgeschützte Handleuchte nach DIN 14649 oder explosionsgeschützter Handscheinwerfer nach DIN 14642.

Ausrüstung des Fahrzeuges

- Kennzeichnung des Gefahrgutes auf der Verpackung,
- Verwendung von zugelassenen baumustergeprüften Verpackungen,
- tragbares Feuerlöschgerät für die Brandklasse A, B und C nach EN 3 Teil 7 mit einer Löschmittelmenge von mindestens 2 kg, besser 6 kg,
- Mitführung eines Beförderungspapiers.